

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hameln

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln am 03.07.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hameln beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

1. Die Freiwillige Feuerwehr Hameln ist eine Einrichtung der Stadt Hameln. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Afferde, Halvestorf, Hameln, Hastenbeck, Haverbeck, Hilligsfeld, Holtensen, Klein Berkel, Tündern, Unsen, Wehrbergen, Welliehausen und der Hauptberuflichen Wachbereitschaft.
2. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Hameln nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben. Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen und den hauptberuflichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr werden durch eine besondere Dienstanweisung geregelt. Leitung der Hauptberuflichen Wachbereitschaft ist die Leitung der Abteilung Feuerwehr/Rettungsdienst.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hameln wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister ist im Dienst die/der Vorgesetzte/r ihrer/seiner ehrenamtlichen Mitglieder. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Hameln erlassene Dienstanweisung zu beachten.
2. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstobliegenheiten durch bis zu zwei Stellvertretungen vertreten, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.
3. Falls sowohl die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister als auch die Stellvertretung vorübergehend die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann das Stadtkommando durch Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten ausnahmsweise einer Ortsbrandmeisterin/einem Ortsbrandmeister die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hameln – begrenzt auf bestimmte, genau bezeichnete Aufgaben und auf bestimmte Zeit - übertragen.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

1. Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist im Dienst Vorgesetzte/r ihrer/seiner ehrenamtlichen Mitglieder. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Hameln erlassene Dienstanweisung zu beachten.
2. Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstobliegenheiten durch eine Stellvertretung vertreten.

3. Falls sowohl die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister als auch die Stellvertretung vorübergehend die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister im Benehmen mit dem Ortskommando einem geeigneten Feuerwehrmann (SB) die vorübergehende Leitung der Ortsfeuerwehr – übertragen.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

1. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/-innen und stellvertretenden Führer/-innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung vom 30.04.2010)). Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
2. Die Führungskräfte von taktischen Einheiten der Hauptberuflichen Wachbereitschaft werden von deren Leitung bestellt. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

1. Das Stadtkommando besteht aus:
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leitung,
 - b) den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen bzw. Stadtbrandmeistern,
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeistern und
 - d) der Leitung der Abteilung Feuerwehr/Rettungsdienst als stimmberechtigte Mitglieder sowie
 - e) der Schriftführerin/dem Schriftführer, als Mitglied mit beratender Stimme.
2. Die Schriftführerin/der Schriftführer wird auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister bestellt bzw. abberufen. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer mit beratender Stimme in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungs- und Abberufungsverfahren gilt Satz 1.
3. Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister.
4. Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die in § 5 Abs. 1 Genannten sind zwingend zu den Stadtkommandositzungen einzuladen. Die nach § 5 Abs. 2 S. 2 bestellten können zu den Stadtkommandositzungen eingeladen werden. Einmal pro Jahr hat eine gemeinsame Stadtkommandositzung stattzufinden, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder und Beisitzerinnen und Beisitzer einzuladen sind. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einladung zu Stadtkommandositzungen ist spätestens 10 Tage vor Beginn der nächsten Sitzung unter Angabe der Tagesordnung den Stadtkommandomitgliedern und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zu übermitteln.

5. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Stadtkommando nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 3 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden; das Stadtkommando ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Kommandomitglieder mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet und allen Angehörigen des Stadtkommandos zugeleitet wird. Ferner erhält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister über jede Sitzung des Stadtkommandos eine Niederschrift.

§ 6 Ortskommando

1. Das Ortskommando besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Leitung sowie ihrer/seiner Stellvertretung,
 - b) den Führungskräften taktischer Einheiten, der/dem Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin/dem Kinderfeuerwehrwart, der Gerätewartin/dem Gerätewart, dem/der Sicherheitsbeauftragten, dem/der Atemschutzbeauftragten und der Ortsmusikführerin/dem Ortsmusikzugführer als durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister bestellte Beisitzer,
 - c) der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassenwartin/dem Kassenwart, als gewählte Beisitzer.
2. Die Beisitzer gemäß Buchstabe c. werden durch Wahl der Angehörigen der Einsatzabteilung von dem/der Ortsbrandmeister/-in aus den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
3. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte oder beratende Beisitzer für die Dauer von drei Jahren durch Beschluss des Ortskommandos in das Ortskommando aufgenommen werden.
4. Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister.
5. Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos teilnehmen. Er ist rechtzeitig über die stattfindenden Ortskommandositzungen zu unterrichten.
6. Auf das Verfahren in den Sitzungen der Ortskommandos findet § 5 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
7. Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem der Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet wird. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und der zuständigen Fachbereichsleitung der Stadt Hameln zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung sollen die Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung (ohne namentliche Nennung),
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ortskommandos.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
 4. Jede und jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der musiktreibenden Züge, der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr und die fördernden Mitglieder haben lediglich beratende Stimme.
 5. Zu den Mitgliederversammlungen ist die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister einzuladen. Sie/Er hat jedoch nur in der Ortsfeuerwehr, in der sie/er Mitglied ist, Stimmrecht. Im Übrigen nimmt sie/er lediglich mit beratender Stimme an der Versammlung teil.
 6. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.

Über den dem Rat der Stadt gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister/-in, Ortsbrandmeister/-in sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.

Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und der zuständigen Fachbereichsleitung der Stadt Hameln zuzuleiten.

§ 8 Angehörige der Einsatzabteilung

1. Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Stadt über 16 Jahren können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Aufnahme- oder Übernahmegesuche aus anderen freiwilligen Feuerwehren sind an die/den jeweilige/n Ortsbrandmeister/in zu richten. Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin/des Bewerbers anfordern. Die Kosten trägt die Stadt.
3. Über die Aufnahme oder Übernahme einer Bewerberin/eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren ist zu beachten. Jedes Aufnahme- oder Übernahmegesuch kann vom Ortskommando ohne Angabe von Gründen mit einer einfachen Mehrheit abgelehnt werden. Werden Bewerberinnen/Bewerber aufgenommen, die vorher nachweislich Angehörige der Einsatzabteilung einer anderen freiwilligen Feuerwehr waren, kann auf eine erneute Probezeit verzichtet werden. Die Bewerberin/Der Bewerber wird mit seinem letzten Dienstgrad aufgenommen.
4. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist von dem neuen Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“.

Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister hat die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister von der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterrichten.

5. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, können als Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden. Die Probezeit nach Abs. 4 endet nach erfolgreicher Teilnahme an der Truppmannausbildung Teil 2, wenn sie zuvor mindestens zwei Jahre Mitglied einer Jugendfeuerwehr waren,
6. Mitglied der Einsatzabteilung kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber werden, die/der Einwohner oder Einwohnerin einer anderen Gemeinde ist und die/der für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft, § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

§ 9 Angehörige der Altersabteilung

1. Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
2. Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

3. § 8 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
4. Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
5. Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden (z. B. Brandschutzerziehung, Brandschutzausbildung, Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, Logistik).

§ 10 Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehren

1. Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
2. Kinder können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
3. Jugendliche können nach Vollendung des 10., aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
4. Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 11 Musikabteilung; Angehörige der Musikabteilung

1. Musikabteilungen können bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt werden.
2. Die Mitgliedschaft in der Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Hameln haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
3. Über die Aufnahme in die Musikabteilung entscheidet das Ortskommando.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz- und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den ganzen Bereich der Stadt.
2. Feuerwehrdienstgrade ehrenhalber werden vom Rat der Stadt Hameln gemäß § 29 und § 58 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG auf Vorschlag des Stadtkommandos verliehen.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen

der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Die Angehörigen der Altersabteilung nehmen, unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. Die Ausführungen der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen sind zu beachten.

2. Doppelmitglieder nach § 8 Abs. 6 müssen mindestens zehn Stunden Ausbildungsdienst pro Jahr in der Einsatzabteilung der betroffenen Ortsfeuerwehr der Stadt Hameln leisten. Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister kann hiervon im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.
3. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr sollen an dem für sie jeweils vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aktivitäten/Dienstveranstaltungen der Jugend- und Kinderfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
4. Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Hameln überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Bei Ausscheiden aus der Einsatzabteilung sind die Einsatzbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und Geräte innerhalb einer Woche zurück zu geben.
5. Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften insbesondere die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Orts- und Stadtbrandmeisterin/den Orts- und Stadtbrandmeister der Stadt Hameln (Abteilung Feuerwehr /Rettungsdienst) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst zurückzuführen sind.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister über eingetretene oder bestehende Gesundheitseinschränkungen oder Erkrankungen, die die körperliche oder geistige Belastungsfähigkeit im Feuerwehrdienst beeinträchtigen könnten, umgehend zu informieren. Im Zweifel kann durch die Stadt Hameln ein ärztliches Gutachten bezüglich der Diensttauglichkeit veranlasst werden.
7. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

1. Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren verliehen werden.
2. Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters.
3. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters.

4. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet, außer durch den Tod, insbesondere durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
3. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder darüber hinaus
 - a) mit Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) spätestens mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
4. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister schriftlich zu erklären.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter der Betroffenen/des Betroffenen durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
6. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden durch Beschluss des Ortskommandos aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie am Sicherheitswachdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Hameln erlassen. Angehörige der Einsatz-

abteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin/von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

7. Das Ausscheiden von Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister einmal jährlich zum Jahresende schriftlich anzuzeigen.
8. Im Falle des Ausscheidens oder der Suspendierung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, sofern vorhanden Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Uniform ist gereinigt zurückzugeben. Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister bestätigt auf Wunsch dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Anforderung eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
9. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 8 Satz 1 von dem ausscheidenden Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 03.07.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hameln vom 20.04.2006“ außer Kraft.

Hameln, den 03.07.2019


Griese
Oberbürgermeister